

DER WIRTSCHAFTSINGENIEUR ALS WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

von Alfred Richter, WIV

Absolvent der Studienrichtung Wirtschaftsingenieurwesen-Maschinenbau an der TH in Graz. Als Fachschaftsleiter der ÖH schon zu Studienzeiten mit Standesfragen der Wirtschaftsingenieure konfrontiert.

Seit 1972 in der Maschinenfabrik Andritz Graz tätig.

Ich möchte hiemit über ein Fachgebiet berichten, das bisher, wie ich glaube, zu Unrecht von den Wirtschaftsingenieuren kaum beachtet wurde.

Auf Grund des Bundesgesetzes Nr. 126 vom 30. Juli 1955 und dessen Novellierung vom 4. März 1965 können wir Wirtschaftsingenieure nach entsprechenden Praxisnachweis und Fachprüfung genauso wie Welthändler und Juristen als Wirtschaftstreuhänder tätig werden. Dies dürfte bei näherer Betrachtung der Chancen und Befugnisse dieser Berufsgruppe für so manchen von uns ein lohnendes Ziel darstellen.

Die Befugnisse der Wirtschaftstreuhänder sind mit einem großen Teil des Fachgebietes unserer Ausbildung identisch, insbesondere soweit sie sich auf Gutachten und Prüfung von Kostenrechnung, Kalkulation und kaufmännischer Gebarung beziehen. Ich bin der Meinung, daß gerade unsere Ausbildung die hierfür am besten geeignete sein dürfte.

Die Ausbildung des Wirtschaftsingenieures ist eindeutig im Sinne der oben angeführten Gesetze als Vorbildung anerkannt.

Wirtschaftstreuhänder sind:

1. Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
2. Buchprüfer und Steuerberater
3. Steuerberater

Erforderlicher Praxisnachweis:

- ad 1. Zur Zulassung zur Fachprüfung als Wirtschaftsprüfer und Steuerberater ist eine mindestens dreijährige Praxis als Buchprüfer und Steuerberater oder eine sechs Jahre lange Tätigkeit als Berufsanwärter in der Kanzlei eines Wirtschaftsprüfers und Steuerberaters

nachzuweisen.

ad 2. Zur Zulassung zur Fachprüfung als Buchprüfer und Steuerberater sind der Nachweis von dreijähriger Tätigkeit als Steuerberater oder sechsjähriger Tätigkeit als Berufsanwärter in einer Buchprüfer und Steuerberaterkanzlei erforderlich. Die sechs Jahre lange Tätigkeit als Berufsanwärter kann bis zu drei Jahren durch eine praktische Tätigkeit in Wirtschaft und Verwaltung, in der sich der Bewerber die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen eines Wirtschaftstreuhänders aneignen konnte, ersetzt werden.

Als solche Tätigkeit ist auch eine lehramtliche facheinschlägige Tätigkeit als Hochschulprofessor, Hochschuldozent, Hochschulassistent bzw. als wissenschaftliche Hilfskraft im Ausmaß bis zu drei Jahren anzurechnen.

ad 3. Zur Zulassung zur Fachprüfung als Steuerberater ist eine mindestens drei Jahre lange Tätigkeit als Berufsanwärter in einer Wirtschaftstreuhänderkanzlei notwendig, wobei allerdings bis zu eineinhalb Jahre durch praktische einschlägige Tätigkeit in Wirtschaft und Verwaltung ersetzt werden kann.

Falls Kollegen näheres Interesse haben sollten, wenden Sie sich bitte an den WIV, hier liegen die einschlägigen Gesetze auf.

" DER WIRTSCHAFTSINGENIEUR " steht Ihnen offen

Machen Sie bitte von unserer Informationsschrift Gebrauch! Wir erwarten von Ihnen :

- Beiträge aus Praxis und Forschung
- rege Beteiligung durch Diskussionsbeiträge zu den Schwerpunkten der einzelnen Ausgaben
- Leserbriefe, Kritik und Anregungen.

Bitte wenden Sie sich an die Schriftleitung. Manuskripten sollten eine Fotografie des Autors (Paßfoto) und ein kurzer Abriß der bisherigen Tätigkeit angeschlossen werden.